

**Bebauungsplan Nr. 230 "Grenzstraße"
in Lünen
- Artenschutzrechtliche Vorprüfung -**

im Auftrag:

**beta Eigenheim- und Grundstücksverwertungsgesellschaft mbH,
Bergkamen**



Willy-Brandt-Platz 4
44135 Dortmund
Tel.: 0231 / 52 90 21
FAX: 0231 / 55 61 56
e-mail: info@gruenplan.org
Bearbeitung: Dipl.-Ing. Ellen Steppan

Dortmund, Februar 2021 / aktualisiert August 2022 / Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG.....	1
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG	2
2.1	Rechtsgrundlagen	2
2.2	Biotopstrukturen im Plangebiet.....	4
2.3	Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz	5
2.4	Planungsrelevante Arten - Artenspektrum	6
3.	AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	9
4.	BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN.....	11
4.1	Fledermäuse.....	11
4.2	Vögel	12
4.3	Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit	14
5.	ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG	15
6.	LITERATUR	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Bebauungsplangebiets im Raum	1
Abb. 2:	Luftbild der Vorhabenfläche mit Umgebung.....	4
Abb. 3:	Biotopkataster (grün) und Biotopverbundflächen (blau) im Umfeld des Plangebietes.....	5
Abb. 4:	Städtebauliches Konzept für die Wohnbauflächenentwicklung Grenzstraße	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten im Bereich des Quadranten 3 im Messtischblatt 4311	8
---------	--	---

Anhang

Fotodokumentation

1. PLANUNGSANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Grenzstraße" in Lünen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Wohngebietes mit ca. 97 Wohneinheiten (v. a. Reihen-, Doppel-, Mehrfamilienhäuser) geschaffen werden. Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.

Das rund 3,9 ha große Bebauungsplangebiet (geplantes Wohngebiet: 2,8 ha) liegt im Ortsteil Nordlünen nördlich der Bahnstrecke Dortmund-Münster (siehe Abb. 1). Die Fläche wird derzeit als Grabeland und im Nordosten als Kleingartenanlage genutzt. Neben den Bahngleisen im Süden ist das Gebiet durch die Wohnbebauung der August-Wibbelt-Straße im Norden und die Wohnbebauung der Grenzstraße im Westen eingegrenzt.

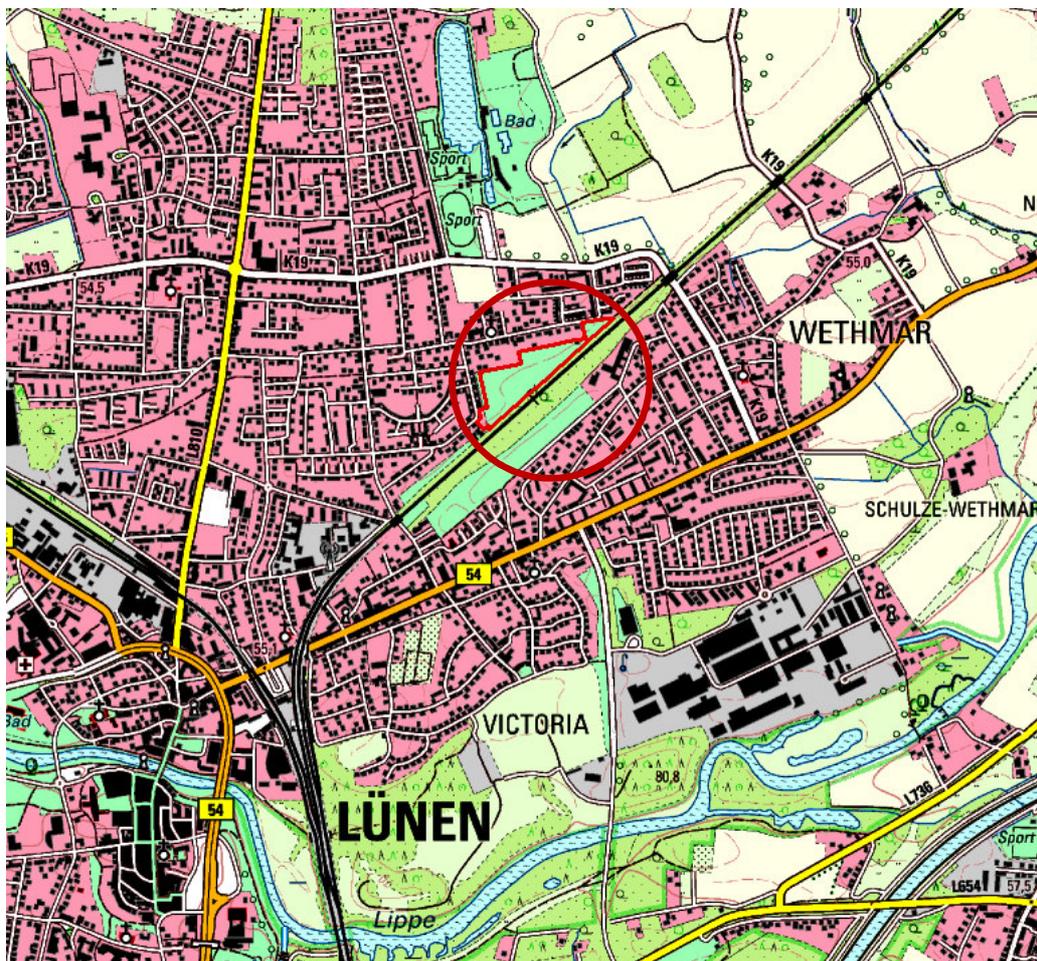


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebiets im Raum

Kartengrundlage: WMS NW DTK25 - Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist festzustellen, ob es durch Umsetzung der Planung zu Verstößen gegen das besondere Artenschutzrecht kommen kann. Mit dem vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1) gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dargestellt.

2. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE NACH § 44 BNATSCHG

2.1 Rechtsgrundlagen

Die gesetzlichen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in den §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG (in Kraft getreten am 1. März 2010) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese „Zugriffsverbote“ sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen (so genannte Legalausnahme):

"Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädi-*

gung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.¹*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter "planungsrelevanter Arten" definiert, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ zu bearbeiten sind. Ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer sowie "Allerweltsarten" mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und großer Anpassungsfähigkeit wurden in dieser Auswahl aus dem strengen Artenschutzregime ausgeklammert. Aktuell und historisch vorkommende planungsrelevante Arten in NRW werden im "Informationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV aufgeführt.

Inhalte und Ablauf der Artenschutzprüfung orientieren sich an der "Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (Artenschutz in der Bauleitplanung)". Grundlage für die Bearbeitung ist eine Datenrecherche und Auswertung vorhandener Unterlagen (z. B. LANUV-Daten des Fachinformationssystems "Geschützte Arten", Fundortkataster, Messtischblattanalyse), die durch eine Potenzialeinschätzung des Plangebietes (mögliches Arteninventar / Vorhandensein relevanter Lebensstätten) vertieft und ergänzt wird.

¹ Fassung aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 ([BGBl. I S. 3434](#)), in Kraft getreten am 29.09.2017.

2.2 Biotopstrukturen im Plangebiet

Das ca. 3,9 ha große Plangebiet grenzt im Süden an die Gleisstrecke Dortmund-Münster sowie im Norden und Westen an Wohnbebauung bzw. die dazugehörigen Gärten (siehe Abb. 2). Das Gebiet wird derzeit als Grabeland-Fläche genutzt und besteht aus ca. 66 Parzellen. Am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs, im Übergang zur Grenzstraße, befindet sich ein unbefestigter Parkplatz. Die meisten Parzellen sind als Zier- oder Nutzgärten mit Gartenhäusern und / oder -schuppen gestaltet und weisen größere Rasenflächen auf. Auf einigen Parzellen wird Kleintierhaltung (Hühner, Gänse, Ziegen) betrieben, so dass die Flächen weitgehend vegetationslos sind. Am westlichen Rand des Gebiets weisen zwei Gärten Gartenteiche mit Goldfischbesatz auf. Die Grabeland-Parzellen sind mit Hecken aus Nadelgehölzen (v. a. Lebensbäume / Scheinzypressen), seltener Laubgehölzen (v. a. Liguster) oder Holz-Flechtzäunen eingefasst.²



Abb. 2: Luftbild der Vorhabenfläche mit Umgebung

Kartengrundlage: WMS NW DOP - Land NRW (2020); Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Über das Gebiet verteilt kommen Obstbäume, Walnussbäume, Birken, verschiedene Nadelbäume (v. a. Fichten, Lebensbäume / Scheinzypressen) vor, von denen einige Bäume einen Stammumfang von 80 cm oder mehr aufweisen. Im Plangebiet finden sich auch einige ältere Laubbäume, die einen Stammdurchmesser von über 50 cm und somit starkes Baumholz haben. Neben einer Roß-Kastanie

² Die Beschreibung entspricht dem Stand der Begehung von Anfang April 2020. Den Grabelandnutzern der Harpen-Flächen wurde mit der Maßgabe gekündigt, Gebäude, bauliche Einrichtungen und befestigte Flächen bis Ende September 2020 zu entfernen, so dass zwischenzeitlich der Großteil der Gebäude und Zäune entfernt wurde.

(*Aesculus hippocastanum*) auf dem Parkplatz handelt es sich u. a. um eine Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und eine Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*) am nördlichen Rand sowie einen Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) am südöstlichen Rand des Gebiets. Daneben kommen im westlichen Teil des Plangebiets mehrere Pyramiden-Pappeln (*Populus nigra ,Italica'*) vor, von denen einzelne auch starkes Baumholz aufweisen. Die Fotodokumentation (siehe Anhang) verdeutlicht die Bestandsituation.

Die im Nordosten gelegene Kleingartenanlage weist keinen nennenswerten Baumbestand auf.

Die südlich an das Plangebiet grenzende Böschung der in Dammlage verlaufenden Bahnstrecke ist mit verschiedenen Laubgehölzen, v. a. Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn und Hasel bestanden.

2.3 Schutzgebiete und Vorrangflächen für den Biotop- und Artenschutz

Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder sonstige schutzwürdige Flächen sind im Vorhabenraum nicht vorhanden. Der südlich angrenzende Bahndamm ist auf dem Abschnitt zwischen Steinstraße und Wehrenboldstraße als schutzwürdiger Biotop (Kenn-Nr.: BK-4311-512) ausgewiesen (siehe Abb. 3).

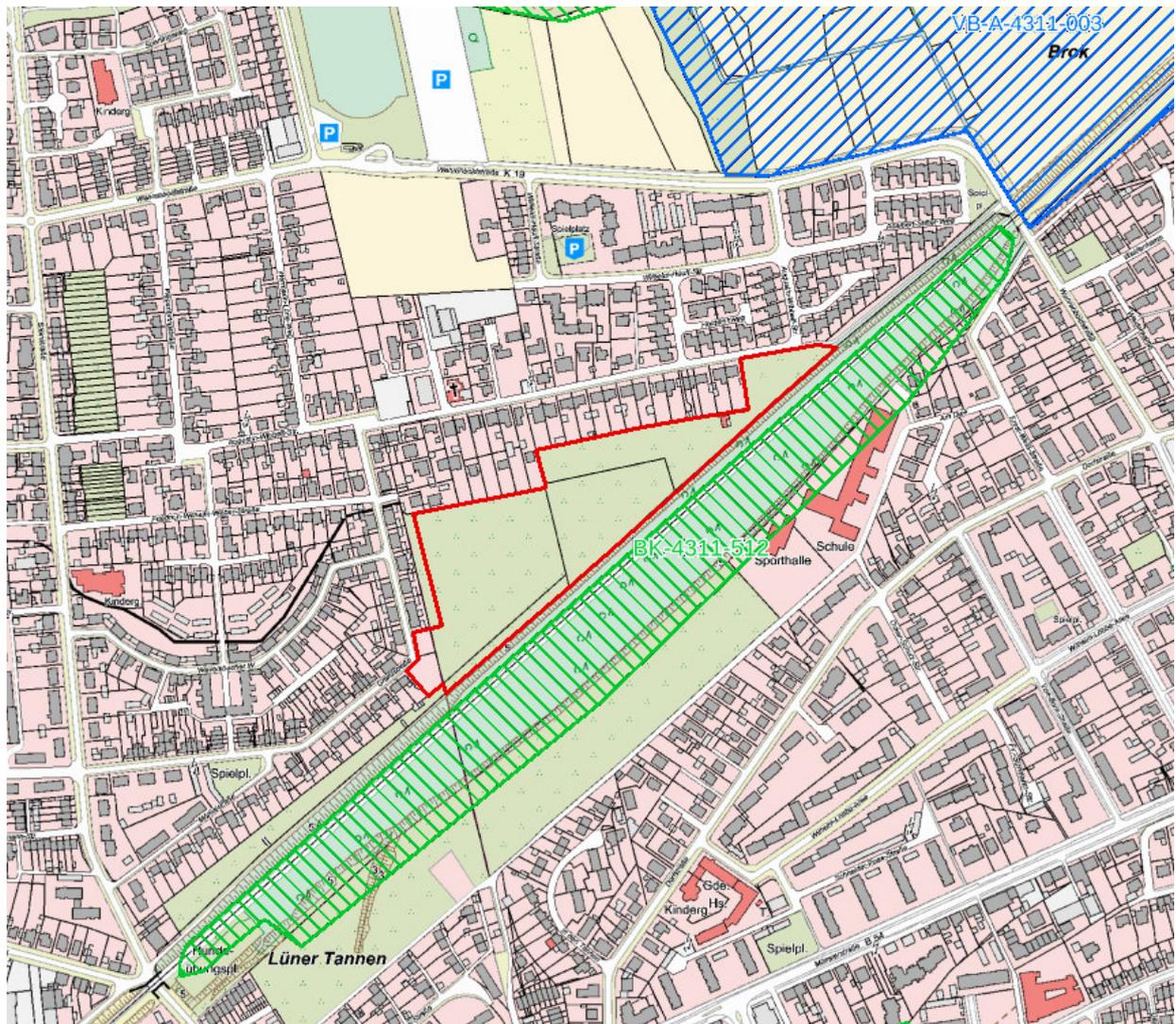


Abb. 3: Biotopkataster (grün) und Biotopverbundflächen (blau) im Umfeld des Plangebietes

Kartengrundlage: WMS ABK und WMS LINFOS - Land NRW (2022): Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 (ergänzt mit weiteren Daten)

Mit Ausnahme der noch in Betrieb befindlichen Strecke wurden die Gleise auf dem Damm zurückgebaut und Gehölzpflanzungen vorgenommen. Mittlerweile haben sich aus den Gehölzbeständen waldartige Strukturen entwickelt. Der „mäßig beeinträchtigte“ Bereich hat „lokale Bedeutung“. Der größere Teil des Biotops liegt an der dem Plangebiet abgewandten Seite des Bahndamms.

Ca. 175 m nordöstlich des Plangebiets, nördlich der Wehrenboldstraße, liegt der südliche Rand der Biotopverbundfläche "Schlosspark Cappenberg und Wald-Grünlandkomplex Langern" (Kenn-Nr.: VB-A-4311-003) (siehe Abb. 3). Die Biotopverbundfläche verbindet das Waldgebiet des Cappenberger Forstes im Norden mit der Lippeaue im Süden. Es handelt sich um einen "noch teilweise reich strukturierten Ausschnitt der naturraumtypischen Kulturlandschaft mit Grünland, Obstwiesen, Kleingehölzen, Kleingewässern, naturnahem Bachlauf und Waldbereichen als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten" (Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV 2020).

Konkrete Tierarten sind weder für die Biotopkataster- noch für die Biotopverbundfläche in den Textdokumenten angegeben.

2.4 Planungsrelevante Arten - Artenspektrum

Im Rahmen der Artenschutzprüfung wird zunächst in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1). Hierzu ist das vorhandene Artenspektrum zu betrachten. Das Artenspektrum ist in erster Linie anhand von recherchierbaren Daten aus den Fachinformationssystemen des LANUV oder aus anderen Datenquellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten.

Da keine faunistischen Kartiererergebnisse für den Planungsraum vorliegen, wurden vorhandene Unterlagen und einschlägige Informationssysteme ausgewertet.

Im Fundortkataster des LANUV (LINFOS-Informationssystem) sind für das Plangebiet keine Fundorte planungsrelevanter Arten aufgeführt. Südlich des Bahndammes ist ein Fundort zahlreicher Libellenarten (Kenn-Nr.: FT-4311-0002-1995) verortet. In der textlichen Beschreibung dieses Fundes wird als Fundort allerdings das Gebiet "In den Kämpen" angegeben, welches knapp 1,8 km östlich in der Lippeaue liegt.

Der Stadt Lünen und der unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Unna sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt (mündl. Auskunft am 27.03.2020).

Im Rahmen einer Begehung am 09.04.2020 erfolgte eine Überprüfung des Vorhabenbereichs im Hinblick auf eine potenzielle Habitateignung für planungsrelevante Arten. Konkrete Nachweise oder Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Arten oder indirekte Hinweise durch Spuren, Kot- oder Nahrungsreste bzw. Horstbäume konnten hierbei nicht erbracht werden.

Bei der Begehung wurden Amseln, Kohlmeisen, Rotkehlchen und Ringeltauben als Zufallsfunde beobachtet; ein Storch wurde überfliegend gesichtet.

Messtischblatt-Abfrage

Des Weiteren wurde das Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" des LANUV ausgewertet. Hier wird für jedes Messtischblatt eine aktuelle Liste aller im Bereich des Messtischblattes nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Das Plangebiet liegt im Messtischblatt 4311 Lünen, Quadrant 3. Durch eine Auswahlabfrage für die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude" wurde die Gesamtartentabelle weiter eingegrenzt. Für den Messtischblatt-Quadranten werden planungsrelevante Tierarten der Säugetiere (Fledermäuse), Vögel und Amphiben aufgeführt, die potenziell auftreten könnten (siehe Tab. 1).

Erläuterungen zur Tabelle:

Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen und Städten in NRW, Stand: 17.02.2022, LANUV

Trend (Brutvögel - Trendschätzung 1999 bis 2019, OAG Kreis Unna)

.=	gleichbleibend (+/- 25 %)
↓	starke Abnahme (25 - 50 %)
↓↓	sehr starke Abnahme (mehr als 50 %)

ATL - Erhaltungszustand in NRW (Atlantische Region):

G	Günstig	U	Ungünstig	S	Schlecht	↓	sich verschlechternd
---	---------	---	-----------	---	----------	---	----------------------

Lebensraumtypen

Gehölze, Bäume -	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
Gärten, Parks -	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Gebäude	Gebäude

Fledermaus-Quartiere

PA - Paarungsquartiere
 WI - Winterquartiere
 WO - Wochenstuben

Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
 FoRu! - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (FoRu) - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
 (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
 Ru - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
 (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im Bereich des Quadranten 3 im Messtischblatt 4311

Art		Vorkommen Kreis Unna		ATL	Gehölze, Bäume	Gärten, Parks	Ge-bäude
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere		Quartiere					
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel- fledermaus	3 Q		U↓	Na	Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	1 WO, 4 WI		G	Na	Na	FoRu
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	1 WI, > 7 PA		G	Na	Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	> 7 PA		G			FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	> 54 WO		G	Na	Na	FoRu!
Vögel		Brutpaare	Trend				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	20 - 30	↓↓	U	(FoRu), Na	Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	30 - 50	↓↓	G	(FoRu), Na	Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	30 - 45	↑	G		(Na)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	50 - 150	↓↓	U	FoRu		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	20 - 50	↓	U	Na	Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	150 - 300	.=	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	200 - 300	↓	G	(FoRu)		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	200 - 400	↓↓	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	10 - 50	↓↓	U↓	Na	(Na)	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	400 - 1000	↓↓	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	10 - 40	↓↓	U	Na	Na	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	10 - 20	.=	G	(Na)		
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	10 - 20	↓	U	(FoRu)		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	150 - 250	.=	G	(FoRu)	Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	500 - 1500	↓↓	U	(Na)	Na	FoRu!
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	10 - 50	↓↓	U	FoRu		
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	100 - 150	↓	U	FoRu!	FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	100 - 500	↓↓	U	(Na)	Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	10 - 30	↓↓	S		(FoRu)	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	1 - 20	↓↓	U	FoRu	FoRu	FoRu
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	100 - 200	.=	U	(Na)		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	10 - 20	↓	U	(FoRu)		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	50 - 200	↓↓	S		FoRu!, Na	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	1 - 3	↓↓	S	FoRu	(Na)	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	100 - 200	.=	G	Na	Na	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	300 - 1000	↓↓	U		Na	FoRu
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	50 - 100	.=	G	Na	Na	FoRu!
Amphibien		Vorkommen					
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	≥ 30		G	(Ru)	(Ru)	

3. AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Im Rahmen der Prognose ist im Sinne einer "Worst-case-Betrachtung" abzuschätzen, ob bei Realisierung des Bebauungsplans Wirkfaktoren (bau-, betriebs- oder anlagebedingte Wirkungen) zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen können.

Folgende grundsätzliche Auswirkungen können sich durch die Realisierung des Vorhabens ergeben:

Baubedingte Auswirkungen sind alle zeitlich begrenzten und mit der Baufeldfreimachung bzw. den Bauarbeiten verbundenen Beeinträchtigungen. Im Rahmen der Baufeldräumung und der anschließenden Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese baubedingten Störungen können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung vorhandener Vegetation in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

Im Rahmen der Baufeldräumung ist die Fällung des Baum- und Gehölzbestandes erforderlich. Dabei sind auch einige ältere Bäume mit starkem Baumholz betroffen. Die baulichen Anlagen und Einrichtungen (Gartenhäuser, -schuppen, Zäune) sind überwiegend bereits entfernt worden (Stand: Januar 2021).



Abb. 4: Städtebauliches Konzept für die Wohnbauflächenentwicklung Grenzstraße

Planquadrat Dortmund, Stand 09.12.2022

Nach der Baufeldräumung ist eine Neubebauung mit den Wohngebäuden einschl. Erschließungsstraßen vorgesehen. Die Arbeitsvorgänge können mit der Entwicklung von Lärm, Staub, Erschütterungen und Schadstoffen verbunden sein und damit ggf. zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten führen.

Anlagebedingte Auswirkungen sind durch die dauerhafte Inanspruchnahme der Grabelandflächen für die geplanten Wohngebäude und Erschließungsstraßen zu erwarten. Es werden Wohngebäude mit Garagen, Stellplätzen und Hausgärten (siehe Abb. 4) angelegt.

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft) Als betriebsbedingte Wirkungen sind die durch den Betrieb des Wohngebietes entstehenden Wirkungen zu berücksichtigen. Betriebsbedingt breiten sich die am Rand des Plangebiets bereits vorhandenen, anthropogen verursachten Störwirkungen z. B. in Form von Lärm-, Licht- und Bewegungsreizen aus. Im Bereich des Grabelandes besteht bereits heute eine deutliche Vorbelastung durch menschliche Nutzung / Aktivität. Da zudem das Umfeld des Plangebietes durch die Lage im Siedlungskörper bereits vorbelastet ist, sind die möglichen zusätzlichen betriebsbedingten Störwirkungen nach Umnutzung zu einem Wohnstandort gering bzw. unerheblich.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Neben der Tötung, Verletzung und Entnahme besonders geschützter Arten und ihren Entwicklungsformen, fallen erhebliche Störungen unter die gesetzlich definierten Verbotstatbestände. Zu beachten ist, dass optische und/oder akustische Störungen aus artenschutzrechtlicher Sicht nur dann von Bedeutung sind, wenn in deren Folge der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert wird. Relevant sind Störungen nur für die europäischen Vogelarten und die streng geschützten Arten (§ 44 Abs. Nr. 2 BNatSchG).

Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen. Nahrungsstätten, Jagdhabitats und Wanderkorridore sind in diesem Zusammenhang nur dann geschützt, wenn sie für den Erhalt der lokalen Population zwingend notwendig sind, also essentielle Habitatbestandteile darstellen.

4. BETROFFENHEITSANALYSE DER RELEVANTEN ARTENGRUPPEN

Im Folgenden werden die anzunehmenden Auswirkungen der Planung auf die potenziell zu erwartenden bzw. im Umfeld nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, aufgeteilt nach Artengruppen, beschrieben. Die Ansprüche und Empfindlichkeiten der einzelnen Arten werden unter Berücksichtigung der Angaben des Infosystems "Geschützte Arten" des LANUV bewertet. Bei der Einschätzung, in wieweit Tierarten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird darauf geachtet, ob Arten auf der Betrachtungsfläche nachweislich bzw. potenziell günstige Lebensgrundlagen vorfinden. Da es sich im vorliegenden Planungsfall um eine Fläche im Siedlungsgebiet von Lünen mit teilweise noch bestehender Grabeland-Nutzung handelt, sind potenziell dort vorkommende Tierarten an siedlungstypische, anthropogene Störungen angepasst bzw. gewöhnt.

4.1 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten und gehören damit zu den streng geschützten Arten von gemeinschaftlichem Interesse. In der Mess-tischblattauswertung (vgl. Tab. 1) werden insgesamt fünf Fledermausarten aufgeführt, die im Großraum nachgewiesen sind. Dabei handelt es sich sowohl um Gebäudefledermäuse (Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) als auch um Waldfledermäuse (Abendsegler, Wasserfledermaus, Raufledermaus), die als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften aufsuchen.

Grundsätzlich ist unter Beachtung der Gebietsstruktur ein Auftreten von anpassungsfähigen Fledermausarten im Vorhabenraum bzw. der Umgebung möglich. Insbesondere die anpassungsfähige und weit verbreitete Zwergfledermaus nutzt häufig Siedlungsgebiete als Lebensraum.

Lebensbereich Gebäude

Im Plangebiet kommen die Garten-Lauben und Hütten grundsätzlich als Quartiere (vornehmlich Sommer- und Zwischenquartiere) gebäudebewohnender Fledermäuse in Betracht, wenn sie entsprechende Spalten, Zwischenräume oder Einflugmöglichkeiten bieten. Die im Bereich des Grabelands vorhandenen Lauben und Hütten (Stand: 25.01.2021) bieten augenscheinlich kein geeignetes Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Lebensbereich Gehölze/Gärten

Durch die Fällung von Höhlenbäumen, die z. B. als Quartier für Fledermäuse dienen könnten, kann es zu einer Zerstörung von möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie einem Individuenverlust durch unmittelbare Tötung kommen. Die im Vorhabenbereich vorhandenen älteren Bäume kommen potentiell als Quartier baumbewohnender Arten in Betracht, wenn sie entsprechende Hohlräume und Höhlen aufweisen. Bei der Begehung wurden keine größeren Höhlungen in den Bäumen festgestellt.

Die im Plangebiet vorhandenen Grabelandflächen sind in erster Linie als Jagdhabitat für an Siedlungsbiotope angepasste Fledermausarten nutzbar. Essenzielle Habitatbestandteile für Fledermausarten werden nicht beansprucht. Störungen beschränken sich die Dauer der Bauzeit, so dass in dem vorbelasteten Gebiet keine negativen Auswirkungen auf ggf. vorhandene lokale Fledermauspopulationen zu erwarten sind.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Da keine geeigneten Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude mit Quartierstrukturen) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Unter Beachtung der Vorbelastung (Lage im Siedlungsraum) und der erhöhten Toleranz gegenüber anthropogenen Störungen der potenziell in der Umgebung vorkommenden Arten sind keine erheblichen bauzeitlichen oder durch die spätere wohnbauliche Nutzung hervorgerufenen Störeinflüsse zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten. Somit ist nach derzeitigem Stand ein Eintreten des Verbotstatbestands gemäß § 44 Nr. 2 BNatSchG nicht ersichtlich. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) durch erhebliche Störungen kann damit für potenziell in der Umgebung vorkommende Fledermausarten ebenfalls ausgeschlossen werden.

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust potenzieller Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Eingriff betroffenen Bereiche sind jedoch für das Vorkommen der Arten als nicht essenziell zu werten, da im funktionalen Umfeld mit den vorhandenen Haus- und Kleingärten vergleichbare Jagdhabitats zur Verfügung stehen. Des Weiteren entstehen durch die geplanten Hausgärten und Grünflächen auch Strukturen, die nach Abschluss der Bauarbeiten zur Jagd genutzt werden können.

4.2 Vögel

Innerhalb des Messtischblatt-Quadranten werden insgesamt 27 planungsrelevante Vogelarten gelistet, die in den relevanten Lebensraumtypen "Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken", "Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen" und "Gebäude" vorkommen könnten (vgl. Tab. 1). Zahlreiche für den MTB-Quadranten gelisteten Vogelarten, wie z. B. Arten der Gewässer (u. a. Teichrohrsänger, Flussregenpfeifer, Knäkente), finden keine geeigneten Habitatslemente im Plangebiet und werden entsprechend bei der MTB-Abfrage nach Lebensraumtypen nicht mehr aufgeführt.

Konkrete Fundpunkte planungsrelevanter Vogelarten liegen nicht vor. Horstbäume und ausgesprochene Höhlenbäume wurden bei der Begehung nicht vorgefunden. Bäume mit vielen Nestern (Brutkolonien z. B. der Saatkrähe) kommen nicht vor.

Lebensbereich Gehölze/Gärten

Für einen Großteil der für die Lebensraumtypen Gehölze und Gärten gelisteten Vogelarten dient das Plangebiet höchstens als untergeordnetes Nahrungsgebiet; als Brutplatz ist das Gebiet aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Strukturen sowie der Lage im geschlossenen Siedlungsbereich nicht geeignet. Hierzu gehören typische Arten der Feldflur und landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften (z. B. Feldschwirl, Rebhuhn) sowie Waldbewohner (z. B. Kleinspecht, Waldschnepfe). Auch Arten, die an eine reich strukturierte Offen- bzw. halboffene Kulturlandschaft angepasst sind, wie Baumpieper und Gartenrotschwanz, finden im Plangebiet keine geeigneten Habitatslemente. Der Baumpieper benötigt eine gut ausgebildete, reich strukturierte Krautschicht. Für den Gartenrotschwanz ist neben geeigneten Bruthöhlen ein insektenreiches Nahrungsangebot im nahen Umfeld von Bedeutung. Bei Baumpieper und Gartenrotschwanz handelt es sich zudem um in NRW stark gefährdete Arten, deren Brutbestand auch im Kreis Unna sehr stark abgenommen hat (OAG Kreis Unna, Trendschätzung 1999 bis 2019).

Da im Rahmen der Begehung keine Horste vorgefunden wurden, ist auch ein Vorkommen horstbeziehender Greif- und Eulenvögel (z. B. Sperber, Mäusebussard, Waldohreule) auszuschließen. Die

kleinteiligen Grabelandflächen des Plangebietes stellen auch kein gut geeignetes Nahrungshabitat für Greif- und Eulenvögel dar, die (größere) Offenlandschaften für die Jagd nach Kleinsäugetieren benötigen.

Vorkommen von gefährdeten und stark gefährdeten Vogelarten mit spezialisierten Lebensraumansprüchen wie Nachtigall und Turteltaube können aufgrund der fehlenden Habitatausstattung und -größe sowie der Lage/Störung des Plangebiets ebenfalls ausgeschlossen werden. Für die Turteltaube steht der Brutbestand im Kreis Unna unmittelbar vor dem Erlöschen (OAG Kreis Unna).

In der Roten Liste NRW von 2016 sind Bluthänfling und Girlitz als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft und gehören damit zu den planungsrelevanten Arten. Bluthänfling und Girlitz bevorzugen offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer sammentragenden Krautschicht. Geeignete Lebensräume finden die beiden Arten daher grundsätzlich auch in Wohnvierteln mit Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen. Im Eingriffsbereich sind jedoch geeignete Hecken- und Saumstrukturen (extensiv genutztes Dauergrünland, Ackerbrachen, nährstoffarme Säume, Brachestreifen) nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen dieser Vogelarten sehr unwahrscheinlich ist. Zudem ist der Brutbestand beider Arten im Kreis Unna nach der Trendschätzung 1999 bis 2019 sehr stark abnehmend (OAG Kreis Unna).

Es ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum vor allem von ungefährdeten ubiquitären Vogelarten wie Amseln, Kohlmeisen, Rotkehlchen, Ringeltauben und Rabenkrähen als Nahrungshabitat genutzt wird, die auch bei der Begehung beobachtet wurden.

Lebensbereich Gebäude

Für die betroffenen Messtischblatt-Quadranten und den Lebensraumtyp Gebäude werden 6 Vogelarten gelistet, die ihr Hauptvorkommen (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) in und an Gebäuden haben. Die Ansprüche dieser planungsrelevanten Gebäudebewohner Mehl- und Rauchschnalbe, Steinkauz, Schleiereule, Turmfalke und Waldkauz werden aber aufgrund der Gebäude- und umliegenden Habitatstrukturen nicht erfüllt, so dass ihre Vorkommen ausgeschlossen werden. So fehlen für die Mehl- und Rauchschnalben (in NRW gefährdete, planungsrelevante Arten sowie Koloniebrüter) u. a. geeignete Gebäude zur Anbringung der Nester und insektenreiche Nahrungsflächen (beweidetes Grünland, Gewässer) im Umfeld. Auch für Steinkauz und Schleiereule sind keine geeigneten Jagdgebiete (offene Kulturlandschaft) vorhanden.

Daneben sind unter dem Lebensraumtyp Gebäude Gartenrotschwanz, Feldsperling und Star gelistet, da diese Arten grundsätzlich auch Nischen an Gebäuden und Nistkästen beziehen, jedoch als Höhlenbrüter Specht- oder Naturhöhlen bevorzugen. Im Plangebiet fehlen angrenzende oder nah gelegene offene Flächen mit nicht zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung zur Nahrungssuche.

Artenschutzrechtliche Einschätzung

Unter Berücksichtigung des potenziellen Arteninventars gemäß Messtischblatt-Abfrage, des erfassten Biotoppotenzials und der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogelarten im Eingriffsbereich auszuschließen. Ein möglicher Verbotstatbestand durch den Abbruch von Gebäuden oder die Rodung von Gehölzen kann in Bezug auf planungsrelevante Vogelarten somit ausgeschlossen werden. Der Planungsraum selbst stellt zudem für keine der genannten Vogelarten ein essentielles Nahrungs- oder Jagdhabitat dar.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogel-Arten von Bedeutung ist. Die festgestellten Arten, wie Amseln und Rotkehlchen, kommen jedoch regelmäßig in vergleichbaren Gehölzen, Gärten und Grünanlagen vor und gelten als nicht besonders empfindlich und störanfällig. Schädigungen einer

Lokalpopulation durch eine Baumaßnahme und die Inanspruchnahme von kleinflächigen Gehölzbeständen können bei den durchweg häufigen und verbreiteten Arten ausgeschlossen werden.

Um artenschutzrechtliche Konflikte mit Brutvögeln zu vermeiden, ist die Fällung/Rodung von Gehölzen auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres zu beschränken. Diese zeitliche Beschränkung ist für alle wildlebenden Vogelarten relevant, da dadurch die Brutzeiten vollständig ausgespart werden. Durch diese Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) und damit potenziell einhergehende Tötungstatbestände hinsichtlich aller baum- und gebüschbrütenden Vogelarten verhindert.

4.3 Sonstige Arten mit potenzieller Betroffenheit

Für das Messtischblatt 4311 „Lünen“ (3. Quadrant) werden in der Artengruppe der Amphibien/Reptilien Nachweise des Kammmolches geführt. Bei der Begehung am 9. April 2020 wurden zwei Gartenteiche festgestellt, die allerdings Fischbesatz (Goldfische) aufweisen und somit als Amphibien-Laichgewässer ungeeignet sind.

Ebenso sind aufgrund der mangelnden Lebensraumeignung und aufgrund der nur kleinflächig vorhandenen sonnenexponierten und offenen Sonderstrukturen keine Vorkommen planungsrelevanter Reptilienarten im Vorhabenraum zu erwarten. Die einschlägigen Internetquellen des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien NRW ergeben keine Nachweise im erweiterten Plangebiet.

Für die Klasse der Insekten und die Artengruppen der Libellen, Schmetterlinge und Käfer liefert die Messtischblatt-Auswertung keine Nachweise (vgl. Tab. 1). Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten ist demnach und aufgrund der Biotopstruktur auszuschließen.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für die Artengruppen der Insekten sowie der Amphibien und Reptilien in Anbetracht der fehlenden Lebensraumeignung durch die Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten oder nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

5. ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG

In der Zusammenschau von Funden nach Aktenlage, Begehung und Potenzialerschließung vor Ort sowie unter Berücksichtigung der Habitatansprüche relevanter Arten ist ein Brutvorkommen planungsrelevanter Vogel-Arten im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. Die im Plangebiet vorhandenen Bäume weisen augenscheinlich keine ausgeprägten Höhlungen und damit potenzielle Brutmöglichkeiten von gefährdeten Vogelarten auf. Auch Horstbäume und Bäume mit Brutkolonien (z. B. der Saatkrähe) kommen nicht vor.

Das Plangebiet weist aufgrund der Grabelandnutzung und der Lage inmitten des Siedlungsraumes nur eine geringe Wertigkeit und potenzielle Nutzbarkeit für planungsrelevante Arten auf. Die Vorhabenfläche befindet sich östlich der Grenzstraße und nördlich der Gleisstrecke Dortmund-Münster und ist von Siedlungsflächen (überw. Wohnbebauung, im Nordosten Kleingärten) umgeben.

Aufgrund der vorhandenen Gehölzbestände ist davon auszugehen, dass die Vorhabenfläche als Teilhabitat für gehölzbrütende europäische Vogel-Arten von Bedeutung ist. Die Inanspruchnahme der vorhandenen Grünstrukturen und die geplanten Gehölzrodungen lösen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Hinblick auf die Artengruppe der Vögel aus, wenn Gehölzrodungen und Baumfällungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Vögel im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar (vgl. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) vorgenommen werden. Durch diese Maßnahme wird ein Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln vermieden und der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Da keine geeigneten Quartiere (Höhlenbäume, Gebäude mit Quartierstrukturen) von dem Vorhaben betroffen sind, kann eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Fledermäuse ausgeschlossen werden. Durch die Planung kommt es zu einem kleinflächigen Verlust potenziell geeigneter Jagdhabitats, die jedoch für das Vorkommen der Arten als nicht essenziell zu betrachten sind, da im funktionalen Umfeld vergleichbare Jagdhabitats (Gärten) bestehen bzw. neu geschaffen werden.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten, Insekten- oder Pflanzenarten sowie nicht planungsrelevanten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. eine vorhabenbedingte Betroffenheit entsprechender Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Insgesamt ist daher eine Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht gegeben.

Dortmund, 12. Januar 2023



Dipl.-Ing. Ellen Steppan

6. LITERATUR

- ARBEITSKREIS AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (2020): [www.umwelt-und-information.com/ Herpetofauna_evo/meldungen.php](http://www.umwelt-und-information.com/Herpetofauna_evo/meldungen.php) (abgerufen am 17.04.2020).
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas - Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG - Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege - amtliche Fassung vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 1. März 2010).
- KIEL, E.-F. (2013): Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote - § 44 (1) BNatSchG. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf; Download LANUV im Infosystem Geschützte Arten.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Ministerium f. Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN - LANUV (2020): Landschaftsinformationssammlung NRW - Biotopkataster, Biotopverbundflächen, Geschützte Biotope. Internet-Abfrage vom 23.03.2020.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (LNatSchG NRW – Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – amtliche Fassung vom 15. Juni 2000, in Kraft getreten am 21. Juli 2000).
- LANDSCHAFTSINFORMATIONSSAMMLUNG @LINFOS DES LANUV (2022): Fundortkataster (planungsrelevante Arten), Schutzgebiete, Schutzwürdige Biotope, etc. (letzter Zugriff 09.08.2022).
- LANUV (2022): Informationssystem geschützte Arten in NRW, Vorkommen und Bestandgrößen von planungsrelevanten Arten.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben".
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2017): Leitfaden "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen". -Bestandserfassung und Monitoring -Schlussbericht.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MKUNLV 2016): Verwaltungsvorschrift-Artenschutz vom 06.06.2016.
- NATURSCHUTZBUND (NABU) DEUTSCHLAND (2018): Rote Liste der Brutvögel, 5. gesamtdeutsche Fassung, veröff. im August 2016; Internetseite NABU.
- NWO & LANUV (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. Stand: 2016. In: Charadrius – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelschutz und Naturschutz in Nordrhein-Westfalen. 52. Jahrgang 2016, Heft 1-2.
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT (OAG) KREIS UNNA (2019): Brutvögel im Kreis Unna – Trendschätzung 1999 bis 2019. Internetabfrage am 06.04.2020.
- TIM-Online (2022): Topografische Karten und Luftbilder.

Fotodokumentation:

Begehung am 09. April 2020



Grabeland-Parzelle mit typischer Gartennutzung: Gartenlaube, Beete sowie Einfassung mit Flechtzäunen und Lebensbaum-Hecke



Typische kleingärtnerische Nutzung: Plattenweg, Blumenbeet, Anbauflächen, Grillstelle und Rasenfläche



Grabeland-Parzelle mit Hühnerhaltung; im Hintergrund Baumbestand entlang der Bahnstrecke



Am Südrand des Plangebiets verlaufender Weg mit älterem Berg-Ahorn und angrenzender baumbestander Böschung zur Bahnstrecke



Grabeland-Parzelle am westlichen Rand des Plangebiets mit Ziegen- und Hühnerhaltung



Größerer Gehözbestand im Nordwesten des Plangebiets: Pyramiden-Pappeln, Obstbäume, Nadelgehölze



Rotbuche mit starkem Baumholz am nördlichen Rand des Plangebiets



Prägende Schwarz-Kiefer an einem Weg im Norden des Plangebiets



Parkplatz an der Grenzstraße im Südwesten des Plangebiets mit älterer Roß-Kastanie



Baumgruppe aus Birken im Westen des Plangebiets



Parkplatz und Bebauung an der Grenzstraße



Wohngebäude an der Grenzstraße